



3/SN-235/ME

ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND

┌

└ SACHGEBIET:

An das
Bundesministerium für Arbeit
Gesundheit und Soziales

BEARBEITER: Dr. iur. Alfred Zeilmayr

TELEFON/KLAPPE: (07242) 235 - 400

TELEFAX: (07242) 235 - 824

Stubenring 1
A-1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 30	-GE/19
Datum: 13. 02. 1998	
Modell: 15. 4. 98 A	

ANSCHRIFT: Lärchenstraße 8
A-4623 Günskirchen

BITTE BEI BEANTWORTUNG DIESES SCHREIBENS
DATUM, GESCHÄFTSZEICHEN UND
GEGENSTAND ANGEBEN

D. Kuzjak

BEZUG: Zl.20.355/4-1/98

Gz: 2.1 - 15/98/L. DATUM: 08.04.98

GEGENSTAND: Entwurf einer 55. Novelle zum Allgemeinem Sozialversicherungsgesetz;
Begutachtungsverfahren; hier: Stellungnahme.

Unter Bezugnahme auf das do. oben zit. Schreiben vom 27. Februar 1998 übermittelt der Österreichische Bundesfeuerwehrverband zur Novellierung der §§ 22a Abs 1, 74a Abs 1, 176 Abs 1 Z 7 und 575 Abs 4 ASVG folgende Stellungnahme:

Nach der vorgesehenen Gesetzesnovelle soll es den in § 176 Abs 1 Z 7 ASVG genannten Körperschaften, darunter auch den Feuerwehren selbst überlassen bleiben, sich für den erweiterten Versicherungsschutz bei Tätigkeiten „in Vollziehung von gesetzlich übertragenen Aufgaben“ (§ 176 Abs 1 Z 7 lit. B ASVG) zu entscheiden. Die Prüfung der (möglichen) Tätigkeiten der Organisationen durch den Unfallversicherungsträger wird daher als nicht mehr erforderlich entfallen.

Dieser erweiterte Unfall-Versicherungsschutz soll sich in Zukunft aber auch auf Tätigkeiten „im Zusammenhang mit der Vollziehung von satzungsmäßig festgelegten Aufgaben“ erstrecken. In diesem Sinne sollen die Mitglieder (unter anderen auch) der Feuerwehren beispielsweise auch in Ausübung von Aktivitäten, die in den Satzungen (Statuten etc.) der Organisation festgeschrieben sind und der Aufbringung der Mittel zur Erfüllung ihrer altruistischen Aufgaben („Umgebungstätigkeiten“) dienen, Versicherungsschutz genießen.

In der Neuformulierung des § 176 Abs 1 Z 7 lit b sollte es jedoch lauten:
statt „gesetzlich übertragener oder satzungsmäßig festgelegter Aufgaben“,
besser „gesetzlich übertragener oder festgelegter Aufgaben oder satzungsmäßig festgelegter Aufgaben“.

Dies aus folgendem Grund:

In den Feuerwehrgesetzen werden einerseits gesetzliche Aufgaben übertragen, andererseits werden gewisse Aufgaben, welche die Feuerwehrmitglieder zu erfüllen haben, nicht übertragen, sondern nur festgelegt. Dies wie bei Satzungen von Vereinen. Gemeint ist in der Novelle, daß der erweiterte Versicherungsschutz für Mitglieder der einschlägigen Organisationen gegeben sein soll. Nicht nur bei Ausübung von Tätigkeiten, welche gesetzlich übertragen worden sind, sondern auch bei Tätigkeiten, welche in den „Satzungen“ dieser Organisationen festgeschrieben sind, wie die Aufbringung der Mittel zur Erfüllung ihrer altruistischen Aufgaben.

Bei Vereinen werden diese Aufgaben „satzungsgemäß“ festgehalten, bei Feuerwehren im jeweiligen Feuerwehrgesetz.

Sinn und Absicht der Novelle kann daher vollinhaltlich nur erreicht werden, wenn auch für Feuerwehren festgehalten ist, daß Versicherungsschutz nicht nur für gesetzlich übertragene Aufgaben besteht, sondern auch Versicherungsschutz für andere Tätigkeiten im Rahmen der in Feuerwehrgesetzen festgelegten Aufgaben.

Die derzeitige Formulierung trägt die Gefahr in sich, die Feuerwehren neuerlich zu benachteiligen. Gesetzlich „übertragene“ Aufgaben ist nämlich ein Minus gegenüber den weiteren Aufgaben, welche nur „satzungsmäßig festgelegt“ sind. Die geplante Novelle hat ganz offensichtlich den Sinn auch für Feuerwehren den erweiterten Versicherungsschutz „Umgebungstätigkeiten“ einzuführen, man hat jedoch übersehen, daß Feuerwehren keine Satzungen haben, sondern deren gesamter Aufgabenbereich in Feuerwehrgesetzen enthalten ist.


Abschließend ist dazu festzustellen, daß aus zu akzeptierenden Gründen der Verwaltungvereinfachung **nichts gegen eine Antragstellung wie künftig vorgesehen** spricht. Im Zusammenhang mit dieser neuerlichen Erweiterung des Versicherungsschutzes, die an sich zu begrüßen wäre, soll aber auch der **Beitrag** für diese Zusatzversicherten von S 24,- auf S 30,- **angehoben werden**, wobei jedoch keinesfalls einsichtig ist, daß die vor kurzem erst mit BGBl. Nr. 411/1996 (53. ASVG-Novelle) festgeschriebene Beitragserhöhung von S 16,- auf S 24,- nun nochmals auf S 30,- steigen soll.

Für die Notwendigkeit einer nahezu Verdoppelung des Beitrages fehlt uns jede sachliche Begründung und kann nach den uns vorliegenden Unfallzahlen in keiner Weise gerechtfertigt sein! Vielmehr liegt der Verdacht nahe, daß auf diesem Wege die ursprünglich beitragsfreie Versicherung der Feuerwehrleute nunmehr beseitigt wurde bzw. werden soll.

Die in § 575 Abs 4 ASVG vorgesehene **Übergangsbestimmung** würde unserer Meinung außerdem dazu führen, daß für Feuerwehrleute, die - zum Beitrag von S 24,- - am 30.6.1998 bereits in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung einbezogen sind, bei einem Verzicht der antragsberechtigten Körperschaften, d.s. ihre Landesfeuerwehrverbände bzw. Gemeinden auch der (bisherige) erweiterte Versicherungsschutz bei Tätigkeiten „in Vollziehung von gesetzlich übertragenen Aufgaben“ (§ 176 Abs 1 Z 7 lit. b ASVG) verloren geht!

Der Verband ist daher der Auffassung, daß über die angeschnittenen Fragen noch gesprochen werden müßte: Im besonderen sollten dem ÖBFV die Daten über den „Schadensverlauf“ zur Rechtfertigung dieser exorbitanten Beitragserhöhung zugänglich gemacht werden! Wir sehen einer Gesprächseinladung gerne entgegen.

Es zeichnet mit freundlichen Grüßen

F.d.R.d.A.: 

Der Präsident:
Reg.Rat Erwin Nowak, LBD, eh.

Ergeht gleichlautend:
25-fach an das Präsidium des Nationalrates